

## **Justizprüfungsamt**

bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf

### **Merkblatt zum Freiversuch**

gemäß § 25 JAG NRW

bei der staatlichen Pflichtfachprüfung

Der Freiversuch kommt den Prüflingen zugute, die sich spätestens bis zum Abschluss des achten Fachsemesters

- also bis zum 31. März bzw. 30. September -

eines ununterbrochenen Studiums zur Prüfung melden. Die Meldung aus dem achten Fachsemester hat im Wintersemester spätestens bis zum 31. März, im Sommersemester spätestens bis zum 30. September zu erfolgen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs. Als spätester Zeitpunkt für die Anfertigung der Klausuren kann der Klausurtermin im Mai bzw. im November angegeben werden. Auf Grund der hohen Zahl der Anmeldungen zu diesen Terminen muss mit der Durchführung eines Losverfahrens gerechnet werden. Für die Betroffenen verschiebt sich der jeweilige Termin um einen Monat – in den Juni bzw. in den Dezember. Die Ladung erfolgt entsprechend.

Die Vergünstigung der Freiversuchsregelung kann ausgeschlossen sein, wenn sich die Zulassung zur Prüfung wegen unvollständiger Meldeunterlagen verzögert. Es wird daher dringend empfohlen, sich bereits sechs bis acht Wochen vor den genannten Terminen zu melden. Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine spätere Meldung der Zeitpunkt für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten nicht beeinflusst werden kann, da bei einem Losverfahren unter allen Meldungen ausgelost wird, also unabhängig vom Zeitpunkt der Meldung.

Wird die Prüfung im Freiversuch nicht bestanden, so gilt diese als nicht unternommen, § 25 Abs. 1 JAG NRW.

Gewisse Zeiten, in denen eine Studierende/ein Studierender an einem durchgängigen Studium gehindert war, bleiben bei der Berechnung der Semesterzahl unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Unter welchen Voraussetzungen dies der Fall ist, ist in § 25 Abs. 2 und Abs. 3 JAG NRW abschließend aufgeführt:

### **1. Längere schwere Krankheit oder ein anderer zwingender Grund** (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 3 JAG NRW)

Fachsemester, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war, bleiben bei der Berechnung der Fachsemesterzahl unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung.

Sofern ein/e Student/in einen Antrag auf Nichtberücksichtigung eines Semesters wegen Erkrankung (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 JAG NRW) stellt, sind von dem/der Student/in folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Amtsärztliches Attest, dass die medizinischen Befundtatschen enthält, aus denen sich eine Studienunfähigkeit ergibt (§ 25 Abs. 3 JAG NRW)
- eine aktuelle Studienbescheinigung, aus der sich die Semesteranzahl ergibt
- eine Studienverlaufsbescheinigung

Wenn ein Semester wegen einer Erkrankung unberücksichtigt bleibt, können eventuell in diesem Semester erworbene Leistungsnachweise nicht anerkannt werden. Bei Vorliegen „anderer zwingender Gründe“ gilt das oben Aufgeführte entsprechend. Ein Hinderungsgrund ist unter anderem dann anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen.

### **2. Behinderung** (bis zu vier Semester) (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAG NRW)

Aufgrund von Studiengangsverzögerungen infolge einer Behinderung können bis zu vier Semester berücksichtigt werden. Es wird um Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, eines amtsärztlichen Attests, einer aktuellen

Studienbescheinigung, aus der sich die Anzahl der Fachsemester ergibt, der bisher erworbenen Leistungsnachweise und des Studienbuchs gebeten.

### **3. Auslandsstudium** (bis zu drei Semester)

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG NRW)

Auch ein Auslandsstudium kann in einem Umfang von bis zu drei Semestern unberücksichtigt bleiben, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war und rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Stunden je Woche, im ausländischen Recht besucht und je halbjährigem Studienaufenthalt mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen kann anhand der Studienunterlagen der ausländischen Universität (dortiges Studienbuch, Nachweis über die ordnungsgemäße Immatrikulation für das Studienfach Rechtswissenschaft, Belege über Gegenstand und Umfang der besuchten Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise) gegenüber dem Justizprüfungsamt Düsseldorf belegt werden. Außerdem ist dem Antrag gem. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAG NRW eine aktuelle Studienbescheinigung und ein Nachweis der Beurlaubung an der Heimatuniversität beizufügen.

### **4. Erfolgreich abgeschlossene fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung** (ein Semester)

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW)

Ein Semester kann bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl unberücksichtigt bleiben, wenn die Studierende /der Studierende im Inland erfolgreich an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung teilgenommen hat, die sich über mindestens 16 Semesterwochenstunden erstreckt hat. Hierunter fallen neben der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung auch andere rechtswissenschaftliche Ausbildungen im Inland, sofern sie in fremder Sprache durchgeführt wurden. Mit Blick auf § 23

VwVfG sind die notwendigen Unterlagen bzw. Nachweise in deutscher Sprache bzw. in Übersetzung vorzulegen.

### **5. Verfahrenssimulation in fremder Sprache (ein Semester)**

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 JAG NRW)

Ebenfalls anerkannt werden Verfahrenssimulationen, sogenannte „Moot Courts“, soweit diese von einer inländischen oder ausländischen Hochschule in fremder Sprache durchgeführt werden. Die Studierende/der Studierende muss hierfür Lehrveranstaltungen von mindestens 16 Semesterwochenstunden besucht und einen Leistungsnachweis erworben haben. Der Besuch von mindestens 16 Semesterwochenstunden ist durch eine gesonderte Bescheinigung der die Moot Court-Teilnehmer betreuenden Professoren nachzuweisen. Liegen diese Voraussetzungen vor, kann bei der Berechnung der für den Freiversuch maßgeblichen Semesterzahl ein Semester unberücksichtigt bleiben.

### **6. Gremientätigkeit (bis zu drei Semester)**

(§ 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 JAG NRW)

Bei der Berechnung der Fachsemesterzahl für den Freiversuch bleiben nach dieser Bestimmung bis zu drei Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich während dieser Zeit als Mitglied in gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehenen Gremien der Hochschule tätig war oder das Amt der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen hat. Dabei reicht u.a. aus Gründen der Gleichbehandlung mit der Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JAG NRW die bloße Mitgliedschaft in einem Gremium alleine nicht aus, um ein Freisemester zu erhalten.

Für die Gewährung eines Freisemesters muss eine Gremientätigkeit über einen **Zeitraum von mindestens zwölf Monaten** mit einem **Zeitaufwand von mindestens fünfzehn Stunden pro Woche** nachgewiesen werden (alternativ käme eine Tätigkeit im Umfang von 30 Wochenstunden innerhalb von 6 Monaten in Betracht).

Dem Antrag auf Nichtberücksichtigung eines Fachsemesters aufgrund von Gremientätigkeit ist eine – in der Regel von der/dem Studierenden selbst

angefertigte - eingehende Aufstellung beizufügen, aus der die Art der ausgeübten Tätigkeit und der jeweilige Zeitaufwand ersichtlich sind.

Art der Tätigkeit und Zeitaufwand müssen von dem Dekan bei Tätigkeiten auf Fachbereichsebene (z. B. Fachschaft), soweit er es selbst beurteilen kann, bei Tätigkeiten auf Gesamtuniversitätsebene (z.B. Senat, AStA) von dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums bestätigt werden.

Bei der staatlichen Pflichtfachprüfung können gem. § 25 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW nur volle und nicht mehr als insgesamt vier Fachsemester unberücksichtigt bleiben (§ 25 Abs. 5 JAG NRW).

**Für die Punkte 1. bis 6. gilt:**

Es wird empfohlen, den schriftlichen Antrag über das Vorliegen der in § 25 Abs. 2 JAG NRW genannten Voraussetzungen bereits vor der eigentlichen Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung zu stellen. Dem Antrag ist neben den geforderten Nachweisen grundsätzlich immer eine aktuelle Studienbescheinigung beizufügen.